

Eidg. Berufsprüfung Führungsfachmann/Führungsfachfrau mit eidg. Fachausweis

Erlaubte Hilfsmittel

Schriftliche Prüfung

- netzunabhängiger, geräuscharmer und nicht programmierbarer Taschenrechner
- Persönliche Unterlagen im Umfang eines Ordners, mit einer Ordnerückenbreite von höchstens 8 cm (Unterlagen gelocht und eingeordnet)
- Gesetzestexte (im Minimum ZGB und OR; keine vom Verleger kommentierten Ausgaben; Markierungen mit Leuchtstift, vereinzelte Stichworte sowie Register sind erlaubt). Allfällig notwendige spezielle Gesetzestexte werden an der Prüfung in kopierter Form abgegeben.

Mündliche Prüfung

- Es werden mit Ausnahme von Zeitmessinstrumenten keine weiteren Hilfsmittel und Unterlagen zugelassen.

Beachten Sie:

Sämtliche auf dieser Liste aufgeführten Hilfsmittel sind von den Kandidatinnen und Kandidaten selber mitzubringen, die auch für das einwandfreie Funktionieren der Hilfsmittel verantwortlich sind. Wer die Hilfsmittel vergisst, hat kein Anrecht auf Ersatz. Alle Hilfsmittel dürfen nur von einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten verwendet werden.

Unerlaubte Hilfsmittel

Schriftliche Prüfung

- eingeschaltete Mobiltelefone
(Diese gelten als unzulässiges Hilfsmittel mit der Rechtsfolge des Prüfungsausschlusses (Artikel 4.3 der Prüfungsordnung))
- persönliches Notizpapier
(Es steht genügend Notiz- und Schreibpapier zur Verfügung.)
- Bücher und ähnliche Nachschlagewerke (mit Ausnahme der Gesetzbücher)

Mündliche Prüfung

- jegliche Unterlagen